

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 173.

Sonntag, den 22. Juni.

1845.

Bekanntmachung.

Auf das mit dem 1. Juli 1845 beginnende dritte Quartal des Leipziger Tageblattes werden Bestellungen in unterzeichneter Expedition (Johannisgasse Nr. 48) angenommen; auswärtige Interessenten aber wollen sich deshalb an die hiesige Königl. Zeitungs-Expedition oder an die mit derselben in Verbindung stehenden Postämter wenden. Der Preis beträgt vierteljährlich 1 Thlr. pränumerando. Anzeigen aller Art, welche durch dieses Blatt die größte Verbreitung finden, werden eine breite oder zwei Spaltzeilen zu 2 $\frac{1}{2}$ Ngr. berechnet, mit größerer Schrift nach Verhältnis, und angenommen in der Expedition, so wie in den Wochentagen auch in der Buchhandlung von J. Klinkhardt, Nicolaisstraße Nr. 46, neben dem Amtmannshofe. Eine einzelne Nummer kostet 12 Pf.

Expedition des Leipziger Tageblattes.
Leipzig, im Juni 1845.

Sächsisch-Baiersche Eisenbahn.

Der gedruckte vierte Geschäftsbericht des Directorii der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie kann von Montag den 23. d. M. an auf unterzeichnetem Bureau, so wie Barfußgäßchen Nr. 13, 1 Treppe hoch, in Empfang genommen werden. Leipzig, 21. Juni 1845.

Bureau der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie.
F. A. Dorn.

Erwiderung.

Die Worte, welche neulich mit dem Namen „Albert“ unterzeichnet im Tageblatte standen, und das Verfahren eines Gerichts bei bevorstehenden Exemtionen betrafen, sind in diesem Blatte wohl noch nicht erwidert. Eigentlich bedurften sie vielleicht der Erwiderung nicht; falls aber doch am Ende Jemand glauben sollte, es stehe irgend welchem Gerichte zu, den im voraus genau bestimmten und rechtlich nicht mehr aufschieb- baren Executions- oder Exemtionsact bloß aus Mitleiden oder dergl. zu beanstanden — menschenfreundlich zu temperiren — so wird hier nur in Kürze bemerkt, daß das eben so unthunlich sei, als wenn einer, dem obige Acte nahe bevorstehen, vorerst officiell oder sonst wie durch Diener ic. von der Zeit der Vornahme des Actes in Kenntniß gesetzt würde. Auch möchte man eine eben so große Härte gegen den Antragsteller in jenem Verfahren finden, als wenn z. B. Leute, die nach Wechselrecht arretirt werden müssen, partheiischer Weise vorher gewarnt oder aus Absicht nicht gefundt würden.

Ungerechtigkeiten darf man einer Behörde nie zumuthen, obiges aber wären dergleichen. Jeder Mensch von Gefühl wird Andre lieber geschont, als gezeißelt wünschen; aber die Interessen der Gesellschaft sind so ineinander greifend, daß man oft die

Strenge des Gesetzes fühlen lassen muß, um nicht die wohlverworbenen Rechte Dritter tief gekränkt zu sehen.

Brave Juristen, welche eben so sehr Männer von Gefühl sind, als andere Leute, werden dem Schreiber dieser wenigen sehr einfachen Worte beistimmen. Sie sind es ja gerade, die man oft deshalb verkennt, weil nicht alle Mal der gewöhnliche Mensch auf den ersten Blick die Fäden der gemischten Interessen wahrnehmen kann, welche von ihnen selbst zu halten und, je nach den Umständen anzuziehen oder locker zu lassen sind.

Wir brauchen daher gar nicht auf die unzählbaren Fälle einzugehen, in welchen nur Hartnäckigkeit dessen, der endlich selbst zur Strenge Veranlassung gab, jene Strenge nothwendig machte, oder aber, wo Miethleute, die sich von einem Logis in das andere übersiedeln müssen, zu Duzenden auf einander warten, und vom Nachmiether oder Besitzer, sei es nun durch Hohn, sei es durch inständige Bitten bedrängt werden, oder endlich, wo der Vermiether, welcher doch mannigfache Steuern und Gaben zu entrichten hat, betrübten Herzens sehen muß, daß seine Zimmer $\frac{1}{2}$ oder 1 Jahr leer bleiben, weil vielleicht der Exemtionsstermin bezdes vorigen Miethmanns bis ins nächste Vierteljahr hinausreicht und der früher bestimmte Nachmiether sich einstweilen ein anderes Logis hat suchen müssen. — Daß es auch harte Menschen